

Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags
an letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Mauderlücken“ und „Allgemeine Winzer-Zeitung“.

Anzeiger für Eltville-Oestrich

Abonnementpreis pro Quartal Mk. 1.20
(ohne Crägerlohn oder Postgebühren)
Inseratpreis pro sechsstelliger Pettzeile 15 Pfg.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter.

Expeditionen: Eltville und Oestrich.

Druck und Verlag von Adam Effenne in Oestrich und Eltville.
Fernsprecher No. 88

Grösste Abonnentenzahl in der
Stadt Eltville und Umgebung.

No 57

Donnerstag, den 11. Mai 1916

67. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung über die Regelung der Fischpreise.

Vom 1. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. Aug. 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Der Reichskanzler ist ermächtigt, Preise für den Großhandel mit Fischen nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen.

§ 2
Die Preise sind für das Reichsgebiet maßgebend, soweit nicht gemäß § 3 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 3
Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsteilen können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den Preisen anordnen. Der Reichskanzler kann Höchstpreise für diese Abweichungen vorschreiben.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.
Wird die Ware an einen anderen Ort als an den der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers verbracht und dort für dessen Rechnung verkauft, so sind die für diesen Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 4
In soweit Preise gemäß § 1 festgesetzt sind, sind Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, Höchstpreise für den Kleinverkauf von Fischen unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Der Reichskanzler ist befugt, Vorschriften über die Grenzen zu erlassen, innerhalb deren sich die Kleinverkaufshöchstpreise zu bewegen haben. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor der Festsetzung zu hören.
Sind die Höchstpreise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die letzteren maßgebend.

§ 5
Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen. Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen verpflichten.

§ 6
Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu dem Bezirk gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 7
Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dez. 1914 (RGBl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 25) und vom 23. März 1916 (RGBl. S. 183).

§ 8
Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung des § 4. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen nach § 4 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden sind befugt, Ausnahmen zuzulassen.

§ 9
Als Kleinverkauf im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 10
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Verordnung über die Regelung der Fisch- und Wildpreise vom 22. Oktober 1915 (RGBl. S. 716) tritt, soweit sie Bestimmungen über Fischpreise enthält, am gleichen Tage außer Kraft; jedoch bleiben die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise bis auf weiteres in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Deßbrück.

Bekanntmachung

betreffend Änderung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915. (21. Oktober 1915).
Vom 1. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. Aug. 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (RGBl. S. 420), 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 683) erhält der § 6 folgende Fassung:

Der Reichskanzler ist befugt, den Verkehr mit Petroleum zu regeln.

Unter Berücksichtigung der von den Landeszentralbehörden beschaffenden Bedarfsnachweisungen kann der Reichskanzler insbesondere die Grundsätze bestimmen, nach denen die Verteilung der im Handel befindlichen und in den Handel kommenden Petroleumbestände an die Verbraucher zu erfolgen hat. Der Reichskanzler kann die zur Durchführung der Verteilung erforderlichen Anordnungen erlassen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen solche Anordnungen erlassen.

Der Reichskanzler kann die Verwendung von Petroleum für bestimmte Zwecke verbieten.

Wer den auf Grund des Abs. 1, des Abs. 2 Satz 2, 3 oder auf Grund des Abs. 3 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Artikel 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Deßbrück.

Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise von Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915, 21. Oktober 1915 und vom 1. Mai 1916.

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (RGBl. S. 420) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 350) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Petroleum (§ 5 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1915 — RGBl. S. 420 —) darf bis einschließlich 31. Aug. 1916 zu Leuchtzwecken an Wiederverkäufer vom 1. Mai 1916 ab und an Verbraucher vom 1. Juni 1916 ab nicht mehr abgesetzt werden.

§ 2

Wer eingelagertes Petroleum mit Beginn des 1. Mai 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen unter Bezeichnung des Eigentümers und des Lagerungsortes der Zentralfstelle für Petroleumverteilung, G. m. b. H. in Berlin, Schiffbauerdamm 15 (Petroleumzentrale), bis zum 15. Mai 1916 anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die 1. im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Landes, insbesondere im Eigentum der Staatseisenbahnverwaltungen, der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen,

2. sich im Gewahrsam des Eigentümers befinden und ausschließlich für technische Zwecke im eigenen Betriebe des Eigentümers Verwendung finden sollen,

3. insgesamt 1000 Kilogramm nicht übersteigen.

§ 3

Wer eingelagertes Petroleum in Gewahrsam hat, hat es der Petroleumzentrale auf Verlangen zum Höchstpreis zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat es bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Auf Verlangen hat er der Petroleumzentrale Proben gegen Erstattung der Portokosten einzufenden.

Ist das Petroleum beim Eintreffen des Abrufs der Petroleumzentrale in nicht versandfähigen Lagerbehältern eingelagert, so hat die Petroleumzentrale die für die Verwendung erforderlichen Fässer oder Tankwagen zu stellen.

Die Ueberlassungspflicht erstreckt sich nicht auf die im § 2 Abs. 2 bezeichneten Mengen.

§ 4

Die Petroleumzentrale hat binnen zwei Wochen nach Eingang der Anzeige zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will oder hinsichtlich derer eine Erklärung binnen der genannten Zeit nicht abgegeben wird, erlischt die Ueberlassungspflicht.

Solange die Petroleumzentrale die Ueberlassung verlangt kann, darf über das Petroleum nur mit ihrer Zustimmung anderweit verfügt werden.

§ 5

Der Empfänger von Petroleum, das sich mit Beginn des 1. Mai 1916 unterwegs befindet oder das nach diesem Zeitpunkt aus dem Ausland eingeführt wird, hat unverzüglich nach Eintreffen desselben an dem Bestimmungsorte der Petroleumzentrale telegraphisch (Telegraphenadresse: Petroleumzentrale Berlin) Anzeige über die Mengen und die Verpackungsart zu machen.

Der Empfänger hat das Petroleum der Petroleumzentrale auf Verlangen zum Höchstpreis zu überlassen. Standgeld, das für die Zeit nach Ablauf von 48 Stunden nach der Anzeige entsteht, hat die Petroleumzentrale zu tragen.

Die Petroleumzentrale hat binnen 48 Stunden nach Eingang der Anzeige zu erklären, ob sie das Petroleum übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will, oder hinsichtlich derer eine Erklärung innerhalb der genannten Zeit nicht abgegeben wird, erlischt die Ueberlassungspflicht.

Solange die Petroleumzentrale die Ueberlassung verlangt kann, darf über das Petroleum nur mit ihrer Zustimmung verfügt werden.

§ 6

Streitigkeiten über die aus §§ 3 bis 5 sich ergebenden Verpflichtungen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7

Die Landeszentralbehörde bestimmt, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 8

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Deßbrück.

Anordnung

über das Schlachten von Ziegenmutterlämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Säuen vom 26. Aug. 1915 (RGBl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1

Das durch Anordnung vom 13. April d. J. für die Zeit bis zum 15. Mai d. J. ausgesprochene Verbot der Schlachtung der in

diesem Jahre geborenen Ziegenmutterlämmern wird bis zum 31. August d. J. verlängert.

§ 2

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3

Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4

Zu widerhandlung gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Staats- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten,
Freiherr von Schorlemer.

3. Mr. St. 850 Die Herren Bürgermeister erlaube ich, die Gemeindesteuerverzeichnisse für das Steuerjahr 1916 nach Eingang gemäß § 80 Abs. 3 des Einkommensteuer-Gesetzes 14 Tage lang öffentlich auslegen und den Beginn der Auslegung in örtlicher Weise bekannt zu machen. Die Zeit, in der die Liste öffentlich ausgelegt ist, ist mir bis zum 5. n. Mts. anzuzeigen. Es ist darauf zu achten, daß diejenigen Steuerpflichtigen, die die Liste einsehen, nur von ihren eigenen Besteuerungsmerkmalen, nicht auch von denjenigen anderer Steuerpflichtiger Kenntnis nehmen.

Niedersheim a. Rh., den 9. Mai 1916.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Berantlagungs-Kommission
des Rheingaukreises.

Anordnung betr. den Verkauf von Lebensmitteln.

Auf Grund des § 12 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Sept. (4. Nov.) 1915 betr. die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung wird mit Zustimmung der Landeszentralbehörden folgende Anordnung erlassen:

1. Derjenigen Lebensmittel, die die Gemeinden im Wege der Verteilung nach einem bestimmten Maßstabe durch den Kreis oder die Lebensmittelstellen erhalten, dürfen nur an die Einwohner der Gemeinden gegen Vorzeigung des zur Zeit gültigen Brotcheines abgegeben werden.

2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

3. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Niedersheim a. Rh., den 9. Mai 1916.

Der Kreisaußschuß des Rheingaukreises.

Bekanntmachung.

Der Fährbetrieb Niederwalluf-Budenheim ist vom 1. Mai ab auf die Gemeinde übergegangen. Mit diesem Zeitpunkt sind auch einige Rachen und sonstige Fahrgerätschaften auf die Gemeinde übergegangen. Kinder und sonstige Unbefugte, welche sich in der Folge in den Rachen herumtreiben, sowie die Rachen ohne Genehmigung benützen und sonstigen Unfug treiben, werden unnahezuhaftlich zur Anzeige gebracht werden.

Niederwalluf, den 5. Mai 1916.

Der Bürgermeister: Janßen.

Wilsons Antwort an Deutschland.

Berlin, 10. Mai. Die Antwort des Präsidenten Wilson auf die deutsche Note vom 4. d. M. ist heute morgen beim amerikanischen Botschafter, Herrn Gerard, eingetroffen.

„Nur zweihundert Worte“, meldete Reuter mit einem bedeutsamen Augenzwinkern, enthält Wilsons Erwiderung auf die deutsche Note vom 4. Mai; danach sollte man sich selbst sagen, daß der amerikanische Präsident nicht viel Federlesens mit dem ihm vom Grafen Bernstorff überreichten Schriftstück gemacht habe. Nun liegt aber seine Antwort schon im vollen, wenn auch noch nicht amtlichen, so doch wohl im ganzen zutreffenden Wortlaute zur Beurteilung vor, und wir können sie, da an der Abschwächung unserer U-Boot-Politik ja bis auf weiteres nichts mehr zu ändern ist, mit einem Gefühle der Erleichterung bei Seite legen. Daß der Präsident mit dem gewöhnlichen Zeichen guter Absichten und soll als solches gern anerkannt werden. Auch der Ton der neuesten Note läßt im allgemeinen nichts zu wünschen übrig und nicht jedenfalls — immer amerikanische Sitten und Gewohnheiten natürlich vorausgesetzt — von dem ihrer Vorgängerin sehr vorteilhaft ab. Und über den Inhalt ist auch nicht gar viel zu sagen. Sie nimmt mit Befriedigung von den neuen Weisungen Kenntnis, die den deutschen Unterseeboot-Kommandanten zugegangen sind, versichert erneut, daß die amerikanische Regierung sich immer durch Rücksicht auf die bestehende Freundschaft mit Deutschland leiten und zurückhalten“ ließ bei ihren wiederholten Versuchen, die kritische Frage, die aus der bisherigen U-Boot-Politik entstand, friedlich zu lösen, und nimmt die Erklärungen der Kaiserlichen Regierung über den Verzicht auf eine Politik, welche die guten Beziehungen zwischen beiden Nationen so ernstlich gefährdete, an im Vertrauen auf die gewissenhafte Durchführung dieser Aufgabe. Damit sei „die hauptsächlichste Gefahr“ für den Abbruch der diplomatischen Beziehungen beseitigt.

Dann folgt noch eine Verwahrung gegen etwaige Absichten Deutschlands, sein Entgegenkommen Amerika gegenüber „von dem Verlauf und dem Ausgang“ von diplomatischen Verhandlungen zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen kriegsführenden Macht abhängig zu machen; seinen Augenblick könne die amerikanische Regierung in Erwägung ziehen, noch weniger aber darüber diskutieren, daß die Schonung der Rechte amerikanischer Bürger auf See von den deutschen Marinebehörden in irgendwelcher Weise auch nur im geringsten durch das Verhalten einer anderen kriegsführenden Macht den Rechten der Neutralen gegenüber bedingt werden sollte. Die Verantwortung in dieser Angelegenheit ist eine individuelle und nicht eine gemeinschaftliche, eine absolute und nicht eine relative Verantwortung. Mit dieser professoralen Belehrung schließt Herr Wilson die Affäre.

Wir brauchen uns bei ihr nicht lange aufzuhalten. Der deutschen Regierung ist es nicht eingefallen, in ihrer Note vom 4. Mai Bedingungen aufzustellen. Sie hat lediglich zu der Einsicht und dem Gerechtigkeitsgefühl des Präsidenten das Vertrauen ausgesprochen, daß er die Größe unseres Opfers gebührend würdige und danach sein weiteres Verhalten gegenüber den Mächten, die die Freiheit der Meere ausschließlich ihren Interessen dienlich machen wollen, einrichten werde. Sie sprach von der „Erwartung“, daß Amerika „allen“ Kriegsführenden gegenüber die Gesetze des Völkerrechts in gleicher Weise zur Geltung bringen werde und bezieht sich für den Fall, daß Notwehr auf der einen Seite verhindert, himmelfärendes Unrecht auf der anderen aber nachsichtig geduldet werden sollte, die Freiheit ihrer Entschlüsse einer solchen neuen Lage gegenüber vor. Dabei bleibt es natürlich auch nach der Antwort des Präsidenten Wilson, dessen Loyalität sich sehr bald zu betätigen Gelegenheit finden dürfte. Er hat eben an dem Beispiel der Behandlung deutscher Bunkerkohle gesehen, daß die britische Regierung wenn sie sich einmal zu weit vorgewagt hat und dabei entschiedenem Widerstand begegnet, einen Rückzug zurückzuführen versteht. Dieser Widerstand war hier von Holland ausgegangen. Um wie viel aussichtsreicher würde erst Amerika eingreifen können, wo es gilt, britischen Eigentümlichkeiten und Übergriffen entgegenzutreten. Bisher hieß es immer, zunächst müsse die Rechnung mit Deutschland in Ordnung gebracht werden, weil durch dieses das Leben amerikanischer Bürger bedroht werde, während die Methoden der britischen Blockadepolitik nur amerikanisches Eigentum gefährdeten. „Erst der Mörder, dann der Dieb“, wie einmal in Washington gesagt wurde. Herr Wilson hat jetzt seine Krone frei bekommen; wir werden sehen, wie er sie gebrauchen wird.

Das deutsch-amerikanische Notenspiel ist zu Ende und wird hoffentlich nicht so bald wieder eine Fortsetzung erfahren. In England gibt es enttäuschte Gesichter über die Verhandlung, die man glücklich hintertrieben zu haben glaubte und die nun doch zur Lausche geworden ist. Auch die Erwartung, daß es mit der Energie der deutschen Kriegsführung gegen die Handelsinteressen des britischen Reiches vorbei sei, wird sich als trügerisch erweisen. Unsere U-Boote werden auch unter den neuen Bedingungen gute Arbeit verrichten; je schwerer ihnen das Leben gemacht wird, desto leidenschaftlicher werden sie ans Werk gehen, um den verhassten Feind da entscheidend zu treffen, wo er nur allzu sterblich ist. Seine Willensferne ist erkannt; sie kann kein Wilson unverwundbar machen.

Der Wortlaut der amerikanischen Note.

Nach den Meldungen des Reuterschen Bureaus aus Washington hat die amerikanische Note an Deutschland folgenden Wortlaut:

„Die Note der Kaiserlichen Regierung vom 4. ist von der Regierung sorgfältig erwogen worden. Sie ist namentlich zur Kenntnis genommen worden als Angabe der Absicht der Kaiserlichen Regierung, künftig ihr Außerstes zu tun, um die Kriegsoperationen für die Dauer des Krieges auf die Bekämpfung der Streitkräfte der Kriegsführenden zu beschränken und daß sie beschlossen hat, allen ihren Kommandanten zur See die Beschränkungen aufzuerlegen, die die Regeln des Völkerrechts anerkennen, und worauf die Regierung der Vereinigten Staaten in all den Monaten bestanden hat, seitdem die Kaiserliche Regierung am 4. Februar 1915 denjenigen Unterseebootkrieg angekündigt hat, der jetzt glücklicherweise aufgegeben ist. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat sich in ihren geduldischen Bemühungen, die kritischen Fragen, die aus jener Politik entstanden sind, und die die guten Beziehungen der beiden Länder so ernstlich bedrohten, zu einem freundschaftlichen Ausgleich zu bringen, beständig durch die Gefährdung der Freundschaft leiten und zu erhalten lassen. Die Regierung der Vereinigten Staaten verläßt sich darauf, daß jene Erklärung hinfort gewissenhaft ausgeführt werden wird. Die jetzige Änderung der Politik der Kaiserlichen Regierung ist geeignet, die hauptsächlichste Gefahr einer Unterbrechung der guten Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland zu beseitigen. Die Regierung der Vereinigten Staaten hält es für notwendig zu erklären, daß sie es für ausgemacht hält, daß Deutschland nicht beabsichtigt, annehmen zu lassen, daß die Aufrechterhaltung der neu angekündigten Politik in irgendeiner Weise von dem Verlauf oder dem Ergebnis der diplomatischen Verhandlungen zwischen den Vereinigten Staaten und irgendeiner anderen kriegsführenden Regierung abhängt, obwohl einige Stellen in der Note der Kaiserlichen Regierung vom 4. Mai so ausgelegt werden könnten. Um jedoch ein mögliches Mißverständnis zu vermeiden, tut die Regierung der Vereinigten Staaten der Kaiserlichen Regierung zu wissen, daß sie sich keinen Augenblick auf die Idee einlassen, geschweige sie erklären kann, daß die Achtung der Rechte amerikanischer Bürger auf der hohen See durch die deutschen Marinebehörden irgendwie oder im geringsten Maße von dem Verhalten einer anderen Regierung abhängig gemacht werden sollte, denn die Verantwortung mit Bezug auf die Rechte der Neutralen und der Nichtkämpfer ist etwas Individuelles und nichts Gemeinschaftliches, etwas Absolutes und nicht etwas Relatives.“

Es hat den Anschein, als ob der wiederbegegebene Inhalt sich im großen und ganzen mit dem tatsächlichen Text der Note deckt, wenn auch kleinere Abweichungen noch möglich sind.

Übergabe der Note.

Berlin, 10. Mai.

Im Laufe des Nachmittags war die Dechiffrierung der Note Wilsons beendet und der amerikanische Botschafter Gerard begab sich ins Auswärtige Amt, um die Note dem Staatssekretär Herrn v. Jagow zu überreichen. Die Unterredung, die sich an die Überreichung der Note zwischen Herrn Gerard und Herrn Staatssekretär v. Jagow angeschlossen, dauerte etwa eine Stunde.

Botschaftsrat Grew von der hiesigen amerikanischen Botschaft begibt sich in diesen Tagen nach New York, um die durch den Tod seines Vaters notwendig gewordenen Verfügungen privater Natur zu treffen. Man nimmt an,

daß er Gelegenheit haben wird, bei diesem Anlaß auch den zuständigen Stellen in Amerika über die letzten Vorgänge in Deutschland, soweit sie mit den jetzt beigelegten U-Bootdifferenzen in Zusammenhang standen, mündlichen Bericht zu erstatten.

Erledigung des Falles „Suffe“.

Wie halbamtlich mitgeteilt wird, sind die bisher noch ausstehenden Feststellungen zum „Suffe“-Fall in der Zwischenzeit erfolgt. Nach dem Ergebnis der damit abgeschlossenen Untersuchung hat sich die aus dem hier damals bekannten Tatsachenmaterial gewonnene Ansicht, daß die Beschädigung der „Suffe“ auf eine andere Ursache als auf den Angriff eines deutschen Unterseeboots zurückzuführen sei, nicht aufrecht erhalten lassen. Es kann nicht mehr bezweifelt werden, daß das von einem deutschen Unterseeboot am 24. März dieses Jahres torpedierte vermeintliche Kriegsschiff in der Tat mit dem Dampfer „Suffe“ identisch ist. Die deutsche Regierung hat die Regierung der Vereinigten Staaten hiervon benachrichtigt und ihr mitgeteilt, daß sie hiermit die Folgerungen im Sinne der Note vom 4. dieses Monats zieht.

Der Weltkrieg.

Der Kriegsbericht vom 10. Mai.

Nachdem wir unsere neuen Stellungen auf der Höhe 304 gegen alle feindlichen Gegenangriffe in fester Hand gehalten haben, wurden sie weiter ausgebaut. Die Säuberung des Geländes um die Höhe schreitet fort.

Der deutsche Generalstabsbericht.

Großes Hauptquartier, 10. Mai.

Westlicher Kriegsschauplatz.

In den Argonnen verfuhrte der Feind, im Anschluß an eine Sprengung in unsere Gräben einzudringen. Er wurde zurückgeschlagen. — Südwestlich der Höhe 304 wurden feindliche Vortruppen weiter zurückgedrängt und eine Feldwache aufgehoben. Unsere neuen Stellungen auf der Höhe wurden weiter ausgebaut. — Deutsche Flieger belegten die Fabrikanlagen von Dombasle und Raon l'Etape ausgiebig mit Bomben.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Südlich von Garbunowka (westlich Dünaburg) wurde ein russischer Vorstoß auf schmaler Frontbreite unter schweren Verlusten für den Gegner abgewiesen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Oberste Seeresleitung. Amtlich durch das B.L.B.

Der Kommandowechsel vor Verdun.

Der Berner „Bund“ beschäftigt sich mit dem Kommandowechsel vor Verdun, der ihm nicht ohne Bedeutung zu sein scheint. Das Blatt führt aus:

Nachdem die französische Regierung den ausgezeichneten Verteidiger der Stellung vor Verdun und seine Gruppenführer deforziert und dadurch die Überzeugung ausgedrückt habe, daß sie die Schlacht von Verdun für im wesentlichen entschieden halte, sei General Bétain jetzt zum Führer der französischen Armeen im Zentrum zwischen Soissons und Verdun ernannt worden. Man könne fragen, ob es sich um eine ausgezeichnete Beförderung des so verdienten Mannes handle oder ob besondere Absichten damit verknüpft seien. Zwischen Soissons und Verdun liegt die klassische Durchbruchsstelle in der Champagne und Chalons als großes Sammelbecken der Reserven, wo die russischen Truppen jetzt mit der französischen Taktik vertraut gemacht würden und die im Sommer wieder verwendungsfähigen farbigen Truppen zusammenströmen. Wollen die Franzosen und Bétain zur Offensive schreiten, die ihnen von der strategischen Lage schon lange aufgedrängt wurde und wozu die Engländer jetzt doch vielleicht noch bereit sind?

Der „Bund“ zieht bei dieser Beurteilung der Dinge anscheinend nicht in Betracht, daß die Franzosen nach Witterteilung der deutschen Seeresleitung in Verdun 51 Divisionen haben einziehen müssen. Nach fast allgemeiner Ansicht der Fachkritiker sowohl bei uns wie im neutralen Ausland ist durch diese Kräfteaufzählung an dem einen Punkt der Front jede Aussicht für eine erfolgreiche Allgemeinoffensive für unsere Gegner im Westen dahingekommen.

Das Munitionsschiff „Cymric“.

White Star-Dampfer „Cymric“ torpediert?

Nach einer Mondscheinmeldung soll sich der White Star-Dampfer „Cymric“ (13 096 Reg.-T.) in sinkendem Zustande befinden. Die „Cymric“ hatte keine Fahrgäste an Bord; sie befand sich mit gemischter Ladung auf der Heimreise nach England.

Das Reutersche Bureau behauptet, daß der Dampfer „Cymric“ von einem deutschen Unterseeboot im Atlantischen Ozean torpediert worden sei. Die „Cymric“ ist 1898 in Belfast erbaut worden und hatte eine Geschwindigkeit von 15 Knoten.

Wie aus London gemeldet wird, ist die ganze Besatzung des torpedierten White Star-Dampfers „Cymric“ gerettet worden. Passagiere waren nicht an Bord. Den Grund für deren Fehlen erfährt man aus der folgenden Mitteilung des „Journal of commerce“:

Der White Star-Dampfer „Cymric“ war von der englischen Regierung für den Transport von Munition und anderem Kriegsmaterial gemietet worden. Vor einiger Zeit wurde angeordnet, daß die „Cymric“ sowie die anderen Dampfer der Gesellschaft „Cedric“, „Celtic“, „Baltic“, „Adriatic“ und „Lapland“ keine Passagiere und Fracht mehr an Bord nehmen dürfen, sondern lediglich Seereschiffe für Rechnung der englischen Regierung zu übernehmen haben.

Wie weiter mitgeteilt wird, war der „Cymric“ mit voller Ladung an Kriegsmaterial, die er in Amerika an Bord genommen hatte, auf dem Heimweg nach Liverpool. Rotterdam, 10. Mai.

Eine Reutersmeldung behauptet, daß (entgegen dem Bericht des holländischen Dampfers „Grotius“) fünf Mann der „Cymric“-Besatzung durch die Explosion des Torpedos getötet worden seien. — Die White Star-Gesellschaft hat mit der „Cymric“ bereits ihr drittes Schiff im Kriege verloren. Am 17. August 1914 wurde die „Arabic“ torpediert und im September desselben Jahres scheiterte die „Oceanic“ (benannteter Hilfskreuzer) an der schottischen Küste.

Der Untergang der „Tubantia“.

Von deutscher Seite wird halbamtlich erklärt: Niederländische Zeitungen bringen die Nachricht, daß die „Tubantia“ durch Abgabe eines deutschen Schiffes ungefähr

gleichen Wertes ersetzt werden würde. Diese Nachricht ist anscheinend dazu bestimmt, in den Niederlanden den Verdacht zu erwecken, daß deutsche Seestreitkräfte trotz der gegenseitigen Feststellungen der deutschen Regierung die „Tubantia“ vernichtet hätten. Da die „Tubantia“ nicht durch einen deutschen Angriff verlorengegangen ist, kann auch der Ersatz durch ein deutsches Schiff nicht in Frage kommen.

Sieben Mann von „L. 7“ gerettet.

Die englische Admiralität macht bekannt, daß der Zepppelin „L. 7“ von den englischen Kriegsschiffen „Gala“ und „Bhaeton“ schwer beschädigt worden war.

Ein englisches Tauchboot habe die Rettung des Luftschiffes vollendet, es vernichtet und sieben Mitglieder der Besatzung befreit.

Auf der Heimreise wurde das U-Boot von einem deutschen Kreuzer leicht beschädigt.

Paris, 9. Mai.

Wie aus Breslau gemeldet wird, hat ein deutsches Unterseeboot den englischen Bierdampfer „Jalgate“ zerstört. Zwei Offiziere und 10 Mann wurden gerettet, das Schiffsal von 14 Mann ist unbekannt. — Im Hafen von Villa Garcia hat ein spanischer Dampfer 18 Offiziere und Matrosen des französischen Seglers „Marie Molinos“ an Land gesetzt, die in Booten angetroffen worden waren. Sie erklärten, daß ihnen am 8. Mai ein deutsches Unterseeboot begegnet sei und das Schiff, nachdem ihnen eine Viertelstunde Frist zur Rettung gegeben war, versenkt habe.

Österreichisch-ungarischer Heeresbericht.

Amtlich wird verlautbart: Wien, 10. Mai.

Russischer Kriegsschauplatz.

In Ostgalizien und Bolkowien andauernd erhöhte Tätigkeit bei den Sicherungstruppen. — Keine besonderen Ereignisse.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Nachdem der Feind schon gestern einzelne Teile des östlichen Brückenkopfes und der Hochfläche von Dobberdo lebhafter beschossen hatte, setzte er heute früh mehrere Angriffe gegen San Martino an, die alle abgewiesen wurden. — Auch an der Rätiner und Osttiroler Front kam es stellenweise zu einer erhöhten Artillerietätigkeit.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Unverändert ruhig.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes v. Doefler, Feldmarschalleutnant.

Die Beute von Kut el Amara.

Obwohl die Engländer vor der Übergabe von Kut el Amara einen Teil der Geschütze, der Gewehre und des Kriegsmaterials zerstörten oder in den Tigris warfen, ist den Türken doch eine stattliche Beute geblieben, die mit leichten Ausbesserungen verwendbar ist, so u. a.:

40 Kanonen verschiedenen Kalibers, 20 Maschinengewehre, fast 5000 Gewehre, eine große Menge Artillerie- und Infanteriemunition, ein großes und ein kleines Schiff, die gegenwärtig wieder verwendet werden, vier Automobile, drei Flugzeuge.

Eine Menge Kriegsmaterial ist noch nicht gezählt. Die Waffen und die Munition, die in den Fluß geworfen wurden, werden noch und nach geborgen.

Die gefangenen Generale.

Der türkische Heeresbericht führt jetzt die Namen der in Kut el Amara gefangenen englischen höheren Offiziere auf. Es sind außer dem General Townshend der Kommandant der 6. Infanterie-Division Bowma und der Divisionär Matlos, die Kommandeure der 16., 17. und 18. Brigade, die Generale Delmas und Hamilton, sowie Oberst Evans, ferner der Kommandeur der Artillerie Smith, so dann 551 sonstige Offiziere niederen Grades, darunter die Hälfte Europäer, der Rest Indier. Von den gefangenen Soldaten sind 25 Prozent Engländer, die übrigen Indier. — Wie ferner mitgeteilt wird, verloren die Engländer in dem Treffen bei Amad, nordöstlich von Scheit Osman, am 16. und 18. März sieben Offiziere und mehr als dreihundert Tote und Verwundete, während die türkischen Verluste geringfügig waren.

Von freund und feind.

[Allerlei Draht- und Korrespondenz-Meldungen.]

Keine Vermittlungsaktion des Vatikans.

Amsterdam, 10. Mai.

Das Reutersche Bureau ist amtlich ermächtigt, mitzuteilen, daß der Vatikan die Meldung für durchaus unbegründet erklärt habe, wonach der Papst an den deutschen Kaiser und an den Präsidenten Wilson telegraphiert und ihnen ans Herz gelegt habe, sich zu verständigen. Der Vatikan erklärt, daß der Papst keine derartigen Schritte unternommen habe.

Englands Verproviantierung ernstlich gefährdet.

Amsterdam, 9. Mai.

Sir Edward Carson, der Führer der Unterleuten, machte bei einem Bankett seiner Parteigänger im Cecil-Hotel in London die interessante Enthüllung der englischen Marineminister habe 70 Journalisten zusammenberufen und denselben die Gefahren und Schwierigkeiten für Englands Verproviantierung auseinandergesetzt, die bereits dadurch entstanden seien, daß Deutschland einerseits versucht habe, England zu blockieren, und durch die stattgefundenen Verminderung der englischen Handelsmarine. Der Zweck der Einladung des Marineministers an die Journalisten sei der gewesen, die Zeitungen zu veranlassen, die Lage zu besprechen und zu kritisieren. Carson beschuldigte den Ministerpräsidenten Asquith, daß er dem Unterhaus diese Mitteilungen vorenthalten habe.

Die Alandsbefestigungen Englands Werk.

Stockholm, 9. Mai.

Die durch die Anfrage des Professors Steffen in der ersten schwedischen Kammer betreffs der russischen Befestigungen auf den Alandsinseln hervorgerufene Erregung wird in der Bevölkerung Schwedens noch gesteigert, nachdem sich herausgestellt hat, daß die Russen bei ihrem verabschiedeten und schwedenfeindlichen Vorgehen auf Englands Antriebe handelten. Es ist nämlich jetzt klar erwiesen, daß die Russen die Befestigung der genannten Inseln erst tatkräftig ins Werk setzten, nachdem im Herbst 1915 eine englische Militärkommission, bestehend aus mehreren höheren See- und Landoffizieren, die Inseln einer eingehenden Besichtigung unterzogen hatten. Dieser Besuch fand statt, nachdem es den Engländern und ihren Verbündeten klar geworden war, daß der Feldzug auf Gallipoli mit einer vollständigen Niederlage enden müsse. Man ist englischer- und russischerseits offenbar darauf be-

dacht, im Vortragslichen Meerbusen die Grundlage für regere maritime Operationen zu schaffen, um hier möglicherweise die Schlappe auf Gallipoli wieder auszugleichen. Bezweckt wird natürlich auch in hauptsächlichstem Maße, dem deutschen Ostseehandel den größtmöglichen Abbruch zu tun. Darunter würde aber namentlich auch der schwedische Handel zu leiden haben. Die Befestigung der Alands-Inseln bedeutet somit für Schweden eine doppelte Gefahr.

Keine Dienstpflicht für Irland.

Amsterdam, 10. Mai.

Der peinliche Eindruck der bis jetzt erfolgten zwölf Hinrichtungen wegen des Dubliner Aufstandes wirkt unmerklich auf die öffentliche Stimmung ein. 67 Leute wurden bisher zu Zuchthaus, zwei zu Zwangsarbeit verurteilt. Im Unterhause teilte Asquith mit, daß Armee, Marine und Polizei in Irland 124 Mann an Toten, 888 Mann an Verwundeten und neun an Vermissten verloren haben.

Lonsdale, der Vertreter von Ulster, stellte den Antrag, Irland in das Wehrpflichtgesetz einzubeziehen. Asquith antwortete, der Mangel an Einmütigkeit in dieser Frage unter den irischen Vertretern würde eine erregte Erörterung herbeiführen, die das dringend notwendige Gesetz nur verzögern müßte. Redmond erklärte, es würde unsinnig sein, im gegenwärtigen Augenblick Irland einen Zwang auferlegen zu wollen. Er hoffe für die Zukunft auf ein vereinigtes Irland, das ausgestattet ist mit Regierungsverantwortlichkeit. Der Antrag Lonsdale wurde abgelehnt. Also Irland bleibt von der Wehrpflicht ausgeschlossen — man will seinen erneuten Aufstand riskieren.

Italienisch-griechische Reibungen.

Lugano, 10. Mai.

Römische und Mailänder Blätter, namentlich der „Corriere della Sera“, regen sich heftig darüber auf, daß die Beziehungen zwischen Griechenland und Italien immer gespannter würden. Die Hege gegen Italien und die Herabwürdigung des italienischen Heeres und seiner Erfolge dauere in Athen mit unerminderter Festigkeit in der Presse, im Parlament und im Publikum fort. Das Blatt „Athina“ beschimpfte die italienischen Soldaten und berichtet aus Korfu, die Haltung der italienischen Karabinier dort sei in keiner Weise zu vergleichen mit derjenigen der französischen und englischen Soldaten. Auf Korfu werde die Ankunft von zehntausend Mann Italiener erwartet, um die Insel zu besetzen, anstatt gegen die Österreicher zu kämpfen. Der Boden in Albanien sei ihnen zu heiß. Auch ein Zusammenstoß italienischer und griechischer Patrouillen im Epirusgebiet spreche für die Abneigung der Griechen gegen Italien.

Die italienischen Blätter stellen sich reichlich nativ, wenn sie annehmen, nach der ganzen Entwicklung der italienischen Politik in diesem Kriege sei noch ein Mensch außerhalb ihrer eigenen Grenzspähle imstande, Italien und seinen Vertretern so etwas wie Achtung oder Vertrauen entgegenzubringen.

Deutscher Reichstag.

(14. Sitzung.)

CB. Berlin, 9. Mai.

Vor stark besetztem Hause nahm heute, nach mehr als vierwöchentlicher Osterpause, der Reichstag seine Plenarsitzungen wieder auf. Ohne alle Formlichkeit trat man sofort in die Tagesordnung ein.

Die Verhaftung des Abg. Liebknecht.

Ohne jede Debatte werden die Anträge der Sozialdemokraten und der soziald. Arbeitsgemeinschaft auf Einstellung des Strafverfahrens wider den Abg. Dr. Liebknecht und Aufhebung der Haft der Geschäftsordnungs-Kommission „zur schleunigen Berichterstattung“ überwiesen. — Den Gesetzentwurf über die Feststellung von

Kriegsschäden im Reichsgebiet

begründet namens der Reichsregierung Ministerialdirektor Dr. v. Jonquierres: Der Entwurf bedeutet keine Regelung, auch nicht die Übernahme finanzieller Verpflichtungen durch das Reich, er will nur Grundsätze aufstellen für die von den Bundesstaaten teils bereits in Angriff genommene, teils demnächst in Angriff zu nehmende Feststellung und Vergütung der Kriegsschäden in Ost und West. Die Entschädigungspflicht und die Entschädigungsmöglichkeiten seitens des Reiches lassen sich in diesem Augenblick schon darum nicht endgültig regeln, weil der Umfang der finanziellen Belastung des Reiches nach dem Krieg sich zurzeit auch nicht annähernd übersehen läßt.

Während der Rede des Regierungsvorstellers erscheint in der Diplomatensloge von Legationsrat v. Radomsky geführt, eine Anzahl der bulgarischen Sobranje-Mitglieder, zu deren Begrüßung Präsident Dr. Kaempf sich in die Loge begibt.

Abg. Frhr. v. Rechenberg (B.): Meine politischen Freunde begrüßen das Gesetz als einen der Schritte, die der Bevölkerung der vom Kriege besonders betroffenen Reichsteile die Dankbarkeit des Vaterlandes bezeugen sollen. Voller Schopenhauer wird ja nicht überall möglich; insbesondere nicht der Ersatz für entgangenen Gewinn. In Ostpreußen ist ja das Entschädigungswerk bereits im Gange, schwieriger ist das Werk im Westen, wo noch keine Bezüge teils vom Feinde befehrt, teils geräumt sind. Auch die Verluste unserer Landleute in den Kolonien müssen tustlich ersetzt werden.

Abg. Cummel (Soz.): Einwandfreie Schadensfeststellungen müssen so schnell als möglich geschehen, damit die Schäden an Leib und Leben in Ostpreußen und Elsaß-Lothringen nicht später bestritten werden können. Eine einheitliche, dauernde Regelung muß im Sinne der jetzigen Preisverhältnisse geschehen. Erst wenn die Schäden in der Heimat geregelt sind, können die in den Schauplätzen und die der Auslandsdeutschen daran kommen. Übertriebene Forderungen können nicht erfüllt werden, sonst könnte jeder Arbeiter Ersatz für den ihm während des Krieges entstandenen Verdienstausfall fordern. Entgegen dem Regierungsvorleser und den Vorrednern sind wir indessen für vollen Ersatz der direkten Kriegsschäden der kleinen Leute.

Abg. Siehr-Zisterburg (fortsch. Bp.) beantragte die Überweisung der Vorlage an eine Kommission von 28 Mitgliedern. Wenn es sich auch nur um ein sogenanntes „Vorbereitungs-Gesetz“ handelt, so ist doch zu begrüßen, daß zunächst einmal die Grundsätze aufgestellt werden. Freilich darf man nicht die spätere Entschädigung überhaupt von der Finanzierung des Reiches abhängig machen, wie es in der Begründung geschieht. Das muß in der betroffenen Bevölkerung, zumal in Ostpreußen, Enttäuschung hervorrufen. Das Kaiserwort, das damals gesprochen wurde, darf doch nicht so gedeutet werden, daß die „Ehrenschuld“ nur bezahlt werden wird, wenn das Reich einmal auf bei Kasse ist (Sehr richtig). In der Kommission muß die Abgrenzung der Feststellungs- und Erstattungs-pflicht zwischen Reich und Bundesstaat nach Billigkeitsgrundsätzen genau festgelegt werden. Es müssen auch die und zwar ausreichend entschädigt werden, die bei dem Einfall des Feindes ihren Ernährer verloren haben; da dürfen die eventuellen Mehr-aufwendungen keine Rolle spielen (Sehr. Beifall).

Abg. Dr. Thoma (natl.): Die Vorlage wird, wie angenommen ist, in der Kommission noch verbessert werden. Das Reich hat ein Interesse daran, daß die Schadensauf-fassung in ganz Deutschland eine einheitliche bleibt. Wir leben in der Gesetzesvorlage eine starke Festigung des Reichs-gedankens. Redner tritt im weiteren für die geschädigten Auslandsdeutschen ein, auch diesen müsse geholfen werden. (Beif. Beifall.)

Abg. Kretz (L.) schilderte, wie die Kosaken, die neben den farbigen Engländern und den schwarzen Franzosen offenbar nur die Kultur des Bierverbrauchs beweisen sollten, in Ostpreußen gehaust haben. Die Schnelligkeit, mit der die Ostpreußen mit Hilfe des Staates an den Wiederaufbau gingen, war auch für unsere Volksernährung von entscheidender Bedeutung. Was die gegenwärtige Vorlage anbelangt, so halten auch wir es für nicht ausreichend, wenn das Reich sich zu gar nichts fest verpflichtet und sich alles für die Zukunft vorbehält. Aber Einzelheiten können wir uns ja in der Kommission unterhalten. (Beifall.)

Nach weiteren Ausführungen des Abgeordneten Freiherrn v. Camp (deutsche Fraktion), der die einheitliche Aufnahme der Vorlage bei allen Parteien feststellt, vertagte sich das Haus auf morgen.

(15. Sitzung.)

CB. Berlin, 10. Mai.

Nach Erledigung einer Anzahl von Rechnungssachen wird weitergegangen in der Beratung des Gesetzentwurfs über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet.

Abg. Gasse (soz. Arbeitsg.): In die Ortsausschüsse zur Festlegung der Schäden in Ostpreußen hat man keinen einzigen Arbeiter berufen. Wenn schwerere Leute, die sich jeder Gefahr entzogen haben, voll entschädigt werden, ist es zweifelhaft, ob die geschädigten Arbeiter und Handwerker je ihren vollen Schaden ersetzt erhalten.

Abg. Dr. Pögg (L.): Die Bevölkerung des schwer geschädigten Reichsgebietes im Elsaß erwartet, daß die gerechte Entschädigung von keinerlei Bedingungen abhängig gemacht werde. Es ist Ehrenpflicht des Reiches, in den Reichslanden soviel als möglich, alle Spuren des mörderischen Krieges hinwegzuräumen. Die Vorlage kann im großen und ganzen als angemessen betrachtet werden. In der Kommission werden einzelne Gesichtspunkte noch näher zu erörtern sein.

Abg. Waldstein (Bp.) wirft die Frage der Entschädigung der heimatlos gewordenen Bewohner von Helgoland auf und fordert Regelung.

Der Gesetzentwurf geht an die beantragte 28gliedrige Kommission. Es folgt die Beratung der

Novelle zum Vereinsgesetz.

Ministerialdirektor Dr. Petwald: Der Gesetzentwurf bringt die lokale Erfüllung der am 15. Januar in diesem Hause abgegebenen Regierungserklärung, wonach die Gewerkschaften nicht als politische Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes angesehen werden sollen, soweit sie sich nur mit sozialen Dingen, das heißt mit Fragen verbesserter Lohn- und Arbeitsbedingungen befassen. Die bisherige Rechtsunsicherheit soll nun durch eine „authentische Auslegung“ beseitigt werden. Mehr will der Entwurf nicht. Der Kernpunkt ist die Einbeziehung der „jugendlichen Personen“. Die Bedenken bezüglich der angeblich nicht genügenden Abgrenzung zwischen Wirtschafts- und Sozialpolitik sind nicht begründet.

Abg. Weser-Krusberg (B.): Wir beantragen, auch diesen Entwurf einer 28gliedrigen Kommission zu überweisen. Die Bedenken des Deutschen Landwirtschaftsrats verstehen wir nicht. Die Landarbeiter haben im großen und ganzen das Koalitionsrecht, nur das Streikrecht haben sie nicht. Allerdings bin ich der Meinung, daß auch für dessen Vorenthaltung kein Grund und keine Berechtigung vorliegt. Man müßte fragen, ob es nun nicht an der Zeit war, auch die Ausnahmebestimmungen aufzuheben, die noch gegenüber anderen Bevölkerungsklassen in Kraft sind, z. B. den Sprachparagrafen, das Schulengesetz.

Abg. Legien (Soz.): Die Anforderungen, die meine politischen Freunde an eine entsprechende Änderung des Vereinsgesetzes stellen, erfüllt die Vorlage nicht. Bezüglich des Koalitionsrechts der Landarbeiter stehen wir ganz auf dem Boden des Vorredners. Was für die Landarbeiter gilt, gilt auch für die Reichs- und Staatsarbeiter.

Abg. Müller-Reinigen (Bp.): Wir sind mit der Überweisung der Vorlage an eine Kommission von 28 Mitgliedern einverstanden und hoffen auf eine schnelle Erledigung. Der Redner tritt zum Schluß für die volle Freiheit der Staatsarbeiter in ihrer gewerkschaftlichen Organisation ein. Durch eine Bundesratsverordnung muß zum Ausdruck kommen, daß das Disziplinarrecht der Einzelstaaten nicht die Gewerbeordnung und Arbeiterfreiheit einschränken kann.

Hierauf vertagte sich das Haus auf Donnerstag.

Politische Rundschau.

Deutsches Reich.

+ Die Abreise der Abordnung der bulgarischen Sobranje aus Berlin nach Kiel, Hamburg usw. erfolgte Mittwoch abend. Die Deutsch-Bulgarische Gesellschaft, an deren Spitze Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein steht, hat die Abgeordneten Dr. Montschilow, Dr. Georgheff, Kosta Kalktschew und Kozmitsch zu Ehrenmitgliedern ernannt.

+ Der Geschäftsbereichsentscheid des Reichstages hat mit allen gegen zwei sozialdemokratische und eine politische Stimme die Anträge der Sozialdemokraten auf Haftentlassung des Abg. Liebknecht abgelehnt, ebenso auf Auslegung des Verfahrens gegen Liebknecht.

Nach dem Berichterstatter ist Dr. Liebknecht geständig, am 1. Mai d. Js. an einer „Friedensfundgebung“ auf dem Potsdamer Platz in Berlin teilgenommen und dabei durch Rufe, wie „Nieder mit dem Krieg! Nieder mit der Regierung!“ die Anwesenden aufgereizt zu haben. Liebknecht hat auch Flugblätter verteilt und sich seiner Verhaftung widersetzt, so daß die Fortführung mit Gewalt erfolgen mußte. Dr. Liebknecht hat ferner angegeben, daß ihm bekannt war, daß er als Armierungssoldat Uniform zu tragen hatte, während er am 1. Mai auf dem Potsdamer Platz in Zivil erschienen war. Die Mehrheit des Ausschusses war der Ansicht, daß unter den vorliegenden Umständen für den Reichstag keine Veranlassung vorliege, das schwebende Verfahren aufzuhalten.

+ Im bayrischen Landtag entwickelte sich eine scharfe Aussprache über die Lebensmittelversorgung. Alle Parteien äußerten sich in dem Sinne, daß die Zivilverwaltung vielfach verlagert hätten. Lebensmittel seien ausreichend vorhanden, aber Bucherern und Händlern seien zu lange Löhne und Lür geöffnet gewesen, so daß diese gewissenlos Elemente ihr schändliches Handwerk ungestraft zum Schaden ihrer Mitmenschen ausüben konnten. Ein Zentrumsredner wiederholte die Forderung Dr. Heims nach Errichtung von Sammelstellen auf dem platten Lande zur Sammlung aller landwirtschaftlichen Produkte. Namens der Liberalen sprach Abgeordneter Schön erneut das Verlangen des Deutschen Städte-tages aus, nämlich Ausarbeitung eines gesamten Wirtschaftsplans für den Winter, frei von jeglichem Egoismus.

Abgeordneter Haberlein rief aus: Keine kleinen Schiffe, aber rücksichtsloses Vorgehen gegen Bucherer und Preistreiber.

Lokale u. Vermischte Nachrichten.

Auszeichnungen vor dem Feinde.

* Eltsville, 10. Mai. Dem Leutnant der Reserve Billy Blankart wurde wegen hervorragender Leistungen bei Führung von Patrouillen das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen. Der tapfere junge Held steht bereits seit Anfang des Krieges im Felde und wurde auch bei dem ersten Vorrücken in Frankreich verwundet und später zum 2. Mal. Vor einigen Monaten erfolgte seine Beförderung zum Leutnant.

* Eltsville, 10. Mai. Dem Reservisten Balthasar Bitterstein wurde das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen. Derselbe ist schon seit langer Zeit dem Stab zur Dienstleistung zugeteilt.

* Radesheim, 10. Mai. Der Gefreite Ludwig Trapp, bei der Kraftwagen-Batterie Nr. 3, Sohn des Kaisers Joseph Trapp von hier, wurde mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet.

[:] Destrach, 10. Mai. Der hiesige kath. Jünglingsverein veranstaltet nächsten Sonntag Abend 8¹/₂ Uhr im Saale der Gastwirtschaft Rahn seinen alljähr. gewohnten Familienabend, verbunden mit der feierlichen Aufnahme neuer Mitglieder. Schon lange hat er sich auf diesen Abend vorbereitet, um seinen Gästen wieder einmal eine schöne und lehrreiche Unterhaltung zu bieten. Das reiche Programm weist unter anderem Hith-, Violin- und Klavier-vorträge und besonders auch zwei schöne Theaterstücke auf. Alle Eltern und Angehörigen der Mitglieder, sowie auch die Ehrenmitglieder und sonstige Freunde der Jugend sind herzlich willkommen. Das Gouvernement Mainz hat speziell für diesen Familienabend die Polizeistunde auf 12 Uhr festgesetzt.

* Eltsville, 9. Mai. Gestern ist die amtliche Nachricht von dem bereits vor einigen Monaten von uns gemeldeten Tod des Sanitäters Peter Jonas eingetroffen. Der heldenmütige Jüngling wurde in einer blutigen Schlacht im Osten schwer verwundet und in diesem Zustande gefangen genommen. Mit einigen seiner Kameraden kam er nach Petersburg, wo er seiner Verwundung erlag. Möge er in Frieden ruhen.

* Eltsville, 10. Mai. In der hiesigen Lateinschule wurden jetzt zu Beginn des Schuljahres 30 neue Schüler aufgenommen, sodas die Gesamtzahl derselben jetzt 114 beträgt. Von 13 Schülern, die an andere Anstalten gingen, kamen 12 in die entsprechend höhere Klasse.

— Radesheim a. Rh., 10. Mai. Die hiesige Stadtverordnetenversammlung hatte eine ausgedehnte und wichtige Sitzung. Zunächst wurde beschlossen, es dem Magistrat zu übertragen, eine Ersatzwahl in der 1. Wählerklasse, die nicht bis Späthjahr 1917 hinausgeschoben werden soll, auszusprechen. Es handelte sich um Ersatz für den verstorbenen Stadtverordneten Herrn Dr. Broemser. — Hinsichtlich der Ausbildung einer Hebammen-trug Herr Bürgermeister Alberti vor, daß in dieser Angelegenheit längere Zeit zwischen den Gemeinden und der Gesundheits-Abteilung der Regierung Unterhandlungen geschwebt hätten. Bis jetzt seien die Hebammen gezwungen gewesen bis zu ihrem Ende im Dienst zu bleiben, da für sie keine Versorgungsmöglichkeit bestand. Dabei aber sei es richtiger, wenn ältere Personen dieses Standes ausscheiden würden. Nach Zurücklegung eines langen Begeh, auf dem man versuchen wollte, den älteren Hebammen eine Versorgung zu bieten, sei man darauf gekommen, die bestehenden Reichsanstalten heranzuziehen. Jetzt könnten die Hebammen der Alters- und Invaliden-Versicherung, sowie der Ange-stellten-Versicherung zugeführt werden. Die Stadt Radesheim zahlt nun den Hebammen jährlich 100 Mark und gewährt ihnen ein jährliches Einkommen von 800 Mark. Außerdem trägt sie die Beiträge zu den Versicherungen. Obendrein muß die neuangestellte Hebamme ebenso wie die schon vorhandenen Ammen die Prüfungen usw. besuchen und erhält dazu Tagegelde und Reisekosten. Diese Beschlüsse wurden seitens des Magistrats gefaßt und unterbreitet, die Versammlung schloß sich einstimmig an.

+ Lorch am Rhein, 9. Mai. Der Lorch'er Winger-Verein versteigerte heute hier 27 Nummern 1912er und 1915er Lorch'er Naturweine aus den Lagen Seßelberg, Hegeberg, Bodental, Kopsstuck, Bächerech, Niederflur, Oberflur und Räder. Sämtliche Nummern wurden zu hohen Preisen verkauft. Es erlösten 5 Stück 1912er 970—1200 Mk., 9 Halbfäß 500—690 Mk., zusammen 10 610 Mk., durchschnittlich das Stück 1170 Mk., 5 Stück 1915er 1300, 1370, 1430, 1580, 1610 Mk., 8 Halbfäß 680—940 Mk., zusammen 13 600 Mk., durchschnittlich das Stück 1511 Mk. Der gesamte Erlös für 10 Stück und 17 Halbfäß Lorch'er Weine stellte sich auf 24 210 Mk. ohne Ziffer.

▽ Lorch am Rhein, 9. Mai. Heute brachte hier die Gräflich v. Walderdorff'sche Gutsverwaltung 22 Nummern 1912er und 1915er Lorch'er Naturweine zur Versteigerung. Diese Weine wurden sämtlich zugeschlagen. Dabei wurden Preise bis zu 3200, 3240, 3180, 4020 Mk. für das Stück erzielt. Die Weine entstammten den Lagen Rheinlehn, Niederflur, Hegeberg, Kapelle, Kopsstuck, Mündelsweg, Kron, Pfaffenwiese, Bodengrube, Roeder, Neutweg, Bodental, Steinberg der Gemarkung Lorch. Es kostete 1 Halbfäß 1912er 940 Mk., 20 Halbfäß 1915er Weißwein 920—2010 Mk., zusammen 25 540 Mk., durchschnittlich das Halbfäß 1277 Mk. Für 1 Hektoliter Rotwein wurden 280 Mk. erzielt. Der gesamte Erlös stellte sich auf 26 760 Mk. ohne Ziffer.

* Aus dem Rheingau, 10. Mai. Der Wetterumschlag. Nach der sommerlichen Wärme der letzten Wochen, während welcher Zeit das Thermometer zeitweise bis auf 27 Grad Celsius im Schatten stieg, ist vorgestern gegen Abend ein ungemein schneller Wetterumschlag erfolgt. Diese Wetter-änderung begann im Westen, wo Regenschiffe einsetzten, die sich mit Begleitung von Gewittern langsam ostwärts fortbewegten. In der Nacht setzte sich die Abkühlung weiter fort; sodas wir nachts nur 5—6 Grad Celsius zu verzeichnen hatten. Nun, wenn es nicht grob kommt, dann schadet das nichts: „Mai kühl und naß, fällt dem Bauer Scheun' und Haß.“

○ Aus dem Rheingau, 10. Mai. Die im Verkehr mit Lebensmitteln herrschenden Uebelstände haben den Minister des Innern veranlaßt erneut darauf hinzuwirken, daß die Polizeibehörden verpflichtet sind, das Publikum gegen eine Ausbeutung und Ueberborteilung beim Einkauf von Lebensmitteln wirksam zu schützen. Im besonderen wird in dem Erlaß auf die maßlosen Preisforderungen für solche Artikel des täglichen Bedarfs, für welche keine Höchstpreise bestehen, hingewiesen, sowie auf das auffällige plötzliche Verschwinden von manchen Lebensmitteln aus den Verkaufsstätten, sobald eine Begrenzung der Verkaufspreise angeordnet ist. Die gesetzgeberischen Handhaben zum Einschreiten sind den politischen Organen in den Gesetzen und Verordnungen über Höchstpreise, Bucher und Entfernung unzuverlässiger Personen vom Handel u. a. m. gegeben. Ein voller Erfolg in der Anwendung dieser Vorschriften kann nur durch verständnisvolles Zusammenarbeiten der Gemeindebehörden und Polizeiverwaltungen erzielt werden. Die Aufsichtsbehörden sind angewiesen, in diesem Sinne die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

✓ Hochheim am Main, 10. Mai. Die heutige Naturwein-Versteigerung des Winger-Vereins Hochheim hatte ein sehr gutes Ergebnis. Zum Ausgebot gelangten 78 Nummern 1914er und 1915er Hochheimer Weine, die sämtlich glatt verkauft wurden. Bezahlt wurden für das Stück 1915er bis zu 2200, 2400, 2500, 2660, 2760, 3300 Mk. Im übrigen kosteten 40 Halbstück 1914er 650—860 Mk., zusammen 29 930 Mk., durchschnittlich das Halbstück 748 Mk., 37 Halbstück 1915er 700—1650 Mk., 1 Viertelstück 460 Mk., zusammen 39 520 Mk., durchschnittlich das Halbstück 1054 Mk. Der gesamte Erlös stellte sich auf 69 450 Mk. ohne Häßer.

Verhaftung der Frankfurter Mörder.

* Frankfurt, 9. Mai. Heute morgen wurden die Mörder des in der Freitag nacht ermordeten 77-jährigen Privatmanns Ernst Haymann verhaftet. Die Mörder sind zwei Burschen von 17 und 18 Jahren, von denen einer geständig ist. Sie wurden bei einem Einbruch in der Haymann'schen Wohnung von Haymann überrascht, den sie dann erwürgten. Der eine von den beiden ist der Neffe der langjährigen Haushälterin des Ermordeten. Die Burschen heißen Pirchner und Münzer.

Unsere Obsternte bleibt im Lande.

Ill Frankfurt a. M., 10. Mai. Es ist bekannt geworden, daß in der Bevölkerung teilweise Besorgnisse darüber bestehen, daß ein Teil unserer Obsternte in das Ausland ausgeführt werden wird. Dem gegenüber weist das Stellv. General-Kommando des XVIII. Armeekorps darauf hin, daß durch Bekanntmachung des Reichslandwirts vom 5. September 1914 die Ausfuhr von Obst für das ganze Gebiet des deutschen Reiches verboten ist, so daß zu Beunruhigungen kein Anlaß vorliegt.

× Rierstein, 9. Mai. Hier fand heute die Naturwein-Versteigerung von Philipp Fint's Erben statt. Ausgeboten wurden 40 Nummern 1915er Riersteiner Weine, darunter eine Reihe Auslesen. Sämtliche Weine wurden glatt zugeschlagen und erreichten Preise von 4020, 4820, 4860, 4960, 5060, 5120, 6220, 6760, 7700, 8600, 8820, 9220 und 9600 Mk. für das Stück. Unter den Lagen sind Neumorgen, Streng, Heiligenbaum, Delberg, Rehberg, Franzberg, Bettental, Rüßingen und Glöck zu nennen. Erlöst wurden für 40 Halbstück 1915er Riersteiner 840—4800 Mk., durchschnittlich für das Halbstück 2035 Mk. Der gesamte Erlös betrug 81 380 Mk. ohne Häßer.

* Die Fleischversorgung Kölns. Daß die Stadtverwaltung in Köln einen ungeheuren Vorrat an Fleisch hat, konnte man gestern wieder im Schlacht- und Viehhof wahrnehmen. An die hiesigen Metzger verteilte die Stadt 478 Viertel Großvieh frischer Schlachtung, 111 Kalbschweine und 68 Geflüschweine, dann für die Rühheimer Metzger 40 Viertel Großvieh und 20 Kalbschweine. Außerdem gelangten zum Verkauf: 2126 Kilo gefälztes Rindfleisch, 1685 Kilo gefälztes Kalbsfleisch. Schließlich verabsolgt die Stadt noch 275 Kilo Speck für die Volkstüche.

* Einmachen ohne Zucker. Von eingeweichter Stelle wird uns mitgeteilt: Seitdem der Zucker knapp geworden, ist von Verbrauchern vielfach gellagt worden, daß manche Früchte und Pflanzen, die jetzt schon eingemacht werden könnten, verderben oder jedenfalls nicht rationell ausbeutet werden, weil Zucker fehlt. Demgegenüber wird darauf hingewiesen, es sei ein Irrtum, zu glauben, daß Zuckerzusatz für die Erhaltung der Früchte unbedingt notwendig sei. In konzentrierten Lösungen wirkt Zucker konservierend (z. B. bei kandierten Früchten). Verdünnte Zuckerslösungen seien aber eher eine Gefahr für die Haltbarkeit der Früchte, denn die ungenügende Sterilisierung führe leicht zum Sauwerden. Auf die Sterilisierung komme es an, sie sei die Voraussetzung der Haltbarkeit der Früchte. Die Marmeladenfabriken wästen das längst; sie stellen zur Zeit der Obsternte ihre Dauerwaren zunächst ohne Zucker als „Halbware“ her und erst beim Abfüllen in Gläser zum Versand werde Zucker zugesetzt. Auch der einfache Haushalt könne seine Früchte durch sauberste Behandlung, gründliches Einkochen und Verwendung gut schließender Flaschen ohne Zucker konservieren. Sollte später nicht genügend Zucker geliefert werden können, so haben wir im künstlichen Süßstoff ein Mittel, jede eingemachte Fruchtmenge süßen zu können. Daß für diese Zwecke, wenn der Rübenzucker nicht ausreicht, Süßstoffe (Sacharin) freigegeben werden, ist anzunehmen.

* Billiges Fleisch. Aus Limburg teilt man von zuständiger Stelle mit, daß es dem dortigen Gefangenenernährungsbüro gelingt, sich mit Fleisch zu versorgen. Die Viehkaufleute haben gar keine Schwierigkeit, Schlachtvieh zu bekommen. Das Pfund Fleisch stellt sich, auf den Tisch geliefert, auf 1,59 Mk. In der letzten Woche war es dem Lager sogar möglich, 6 Buntner Schinken festsetzen konnte. Das Pfund Schmalz kostet im Kreis Uffingen roh 2 Mk., ausgelassen 2,20 Mk. Die Fleischknappheit und die hohen Fleischpreise in den Städten und einzelnen Gegenden sind offenbar hauptsächlich auf die Zerspaltung der deutschen Wirtschaft zurückzuführen.

* Neue Preiserhöhung für Briefumschläge. Der Verein Deutscher Briefumschlag-Fabrikanten macht bekannt, daß seine Mitglieder gezwungen sind, auf die Briefumschläge eine weitere Preiserhöhung von 25 v. H. des heute bestehenden Preises einzuführen. Auch die Lieferungsbedingungen werden etwas verschärft.

* Noch ein Rezept für die Salatzeit. Eine Hausfrau schreibt uns: Man nimmt von 1—2 hart gekochten Eiern das Gelbe davon, tut es in die zum Anmachen bereitstehende Schüssel, gibt Salz und Pfeffer dazu, sowie 5 Eßlöffel Essig, mengt dies sehr gut durcheinander, sodas das

Eigelb fein verrührt ist, gibt dann Borasch und etwas mehr Schnittlauch dazu, sowie 3—4 Eßlöffel voll Wasser. Mengt dies wieder gut durcheinander, und läßt es ca. 5 Minuten stehen. Dann gibt man den Salat hinzu und wird überrascht sein, welch vorzüglichen Geschmack dieser hat. Das übrig bleibende Eigelb kann man eventuell, fein zerhackt, noch unter den Salat mengen.

* Ein Fachmann zur Tiererzeugung. Der Großzuchtinspektor Hinz schreibt in der neuesten Nummer des „Badischen Landwirtschaftlichen Wochenblattes“, nachdem er nachgewiesen hat, daß die Futterkosten in der Hühnerhaltung sich bei richtiger Auswahl und Zusammenstellung des Futters auf 5 Pfennig für das Ei berechnen, sehr treffend folgendes: „Eine künstliche Hochhaltung der Preise wäre aber als Kriegswucher zu bezeichnen. Und ich spreche es offen aus, daß es mich geradezu betrübte, als ich hörte, daß z. B. auf dem letzten Samstagmarkt in Freiburg für ein frisches Landei 18 bis 20 Pfennig verlangt wurden. So kann es unmöglich weitergehen. Der Vogen ist überspannt. Ich weise einen Weg zur Besserung. Wenn das Ei bei der von mir angegebenen Fütterung nicht jetzt höchstens 6 bis 7 Pf. kostet, dann würde ich mich, falls ich Eier verkaufen würde, schämen, einen solch ungeheuerlichen Zuschlag zu machen. Man mag für Arbeit, Abschreibung usw. noch weitere 3 Pf. berechnen und kommt dann auf 9 bis 10 Pfennig für das Ei. Eine Bäuerin sagte mir neulich: „Man geniert sich fast, soviel zu nehmen, aber sie gelten halt.“ Wer macht denn da den Preis? Eine Doktorfrage. Die Leute auf dem Lande füttern ja im Durchschnitt kaum 20 Gramm „Körner“ auf das Huhn täglich; im übrigen suchen sich die Hühner bei freiem Auslauf wenigstens zurzeit noch das meiste Futter selbst. Hat man da ein Recht, die sehr hohen Körnerpreise vorzuschlagen?

* Ein französischer Fesselballon auf hohe See vertrieben. Der in Rotterdam angekommene schwedische Dampfer „Batria“ hat auf hoher See einen französischen Militär-Fesselballon aufgefischt. Die Gondel war leer.

* Vermittlungsforschung. Nach einer Zeitungsnotiz soll eine Familie E. in D. vor kurzem durch einen in Norfka internierten Gefangenen, namens Schmidt, die Mitteilung erhalten haben, daß ihr seit September 1914 vermählter Sohn noch am Leben sei, aber nicht schreiben dürfe. Die Nachricht sei durch die Worte „E. aus D. darf nicht schreiben“ übermittelt worden, die auf der Innenseite eines auf den Brief gesteckten Zettels standen. Aber dieses erste Lebenszeichen des totgeglaubten Sohnes zunächst in große Freude versetzt, mußte der Vater bald die betrübende Erfahrung machen, daß noch andere Familien ähnliche Mitteilungen erhalten hatten. Die amtlichen Nachforschungen haben nunmehr einwandfrei ergeben, daß es sich um irgendeine böswillige Absicht eines niederträchtigen gemeinen Schwindlers handelt, nach dem zurzeit gefahndet wird. Nicht oft genug kann wiederholt werden, daß es angebracht ist, die für Vermittlungsforschung zuständigen Stellen in jedem Falle von dem angeblichen plötzlichen Auffinden eines seit langer Zeit Vermissten umgehend zu benachrichtigen, damit die Spur in einwandfreier Weise verfolgt werden kann. Außer dem Zentralnachweisedureau des Kriegsministeriums, Berlin N.W. 7, Dorotheenstr. 48, kommen hierfür in Frage das Zentralkomitee vom Roten Kreuz, Berlin, Abgeordnetenhause, ferner für das nördliche Deutschland der Hamburgische Landesverein vom Roten Kreuz, Ausschuss für deutsche Kriegsgefangene, Hamburg, Ferdinandstr. 76, für das südliche Deutschland der Verein vom Roten Kreuz, Ausschuss für deutsche Kriegsgefangene, Frankfurt a. M., Zell 114, und die zuständigen Provinzial- und Landesvereine.

Verantwortlich: Adam Etienne, Destr. 1.

Rennen zu Wiesbaden

Sonntag, den 14. Mai | Dienstag, den 16. Mai

nachmittags 3 Uhr.

Totalisator auf allen Plätzen :: Sonderzüge der Staatsbahn u. Strassenbahn

Vorverkauf für Mainz bei D. FRENZ G. m. b. H. Schillerplatz 2.

Spar- & Leihkasse zu Geisenheim

eingetr. Genossenschaft mit beschr. Haftpflicht

— 2 Lindenplatz 2 —

Giro-Konto bei der Reichsbank und der Landesbankstelle in Wiesbaden und der Dresdner Bank in Frankfurt a. M. u. Berlin. Postfachkonto Nr. 492, Frankfurt a. M.

Fernsprecher Nr. 61, Wiesbaden a. M.

Kassenstunden während des Krieges:

An Werktagen: Vormittags 8—1 Uhr,
An Sonn- und Feiertagen: Vormittags 8—9 und 11—12 Uhr

empfehlen sich zur

provisionfreien Ausführung sämtlicher in das Bankfach einschlagenden Geschäfte

zu den vorteilhaftesten Bedingungen.

Annahme von Spareinlagen von Jedermann.

Verzinsung bis zu 4% je nach Kündigung.

Einzahlungen und Ueberweisungen auf unser Postfachkonto sind gebührenfrei.

Vermietung eiserner Schrankfächer (von Mk. 4.— an) in unserem feuer- und diebstahlsicheren Panzerschrank unter Selbstverschluß der Mieter.

Strenge Verschwiegenheit aller Geschäftsvorgänge, auch Behörden gegenüber.

Heute Donnerstag und Freitag sind schöne

Hannoveraner Ferkel

zu haben bei

Derzger, Schierstein, Dieblicherstraße 23.

Allgemeine Ortskrankenkasse I Schierstein a. Rh.

Wir suchen zum möglichst baldigen Eintritt einen jungen Mann als

Bürogehilfen.

Bewerber mit guter Handschrift und im Rechnen bewandert (eventl. auch Kriegsinvalide) nicht unter 17 Jahre alt, wollen Bewerbungsanschreiben mit Lebenslauf und etwaigen Zeugnissen bis 24. Mai d. J. an unsere Geschäftsstelle in Schierstein, Mainzerstr. 12, einreichen. Bei zufriedenstellender Leistung ist dauernde Anstellung nicht ausgeschlossen.

Der Kassenvorstand:

Karl Ph. Schäfer, Vorsitzender.

15 Zentner gutes

Heu

abzugeben.

Johann Riedel, Kallgarten.



Sehr beliebt

in allen Frauenkreisen sind:
das Favorit-Moden-Album,
das Favorit-Jugendmoden-Album,
das Favorit-Handarbeits-Album,
nur je 60 Pf., postfrei 70 Pf.,
der Intern. Schnittmanufaktur
Dresden-N. 8.
Nach Favorit-Schnittmustern
zu schneiden ist reizvoll, leicht
und sparsam, denn alles „sitzt“
und zeugt von „Geschmack“.

Zintenzug

für Bureau und Salons.

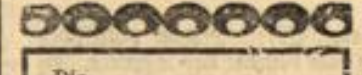
Taschentintenzuge
Füllfederhalter
Taschenbleistifte.

Adam Etienne,
Oestr. 1.

Wer Rheumatismus, Gicht, Schias, Gelenk-, Gefäß-, Gemischtermergen u. dergleichen hat, verlange gratis Proben von J. Zahns Salbe, Oheringelheim.

Preislisten, Fakturen

Hilbert Adam Etienne, Oestr. 1.



Die reichhaltigste, interessanteste und gediegenste

Zeitschrift für jeden Klein- u. Züchter

ist und bleibt die vornehmste Illustration

Tier-Börse

BERLIN SO.16

Cöpenicker Strasse 71.

In der Tier-Börse finden Sie alles Wissenswerte über Geflügel, Hunde, Zimmerpflanzen, Kanarienvögel, Ziegen, Schafe, Bienen, Aquarien usw. usw.

Abonnementpreis: für Selbstabholer nur 78 Pf., frei Haus nur 90 Pf.

Verlangte Sie Probeausgabe, Sie erhalten dieselbe grat. u. franko.



Lehrling

bei sofortiger Vergütung sucht Buchdrucker des Rheingauer Bürgerfreunds, Destr. 1.

Düngemittel

wieder eingetroffen.

Kopfdünger 3tr. Mk. 12

Kartoffeldünger „ 8.75

Verband nach allen Stationen

Ziss Düngemittelhandlung,

Wiesbaden, Telef. 2108.

— Lager —

Dohheimerstr. 53 u. 101.

Ich suche eine

hydraulische Kelter

in runder Form, neuen Systems.

C. Wesche, Obstweinkelterei,

Queblinburg.

Ein leichtes

Ruderboot,

gut erhalten, aus Eichenholz,

gebaut für 3 Personen sowie

eine Partie fertige gebrauchte Segel zu verkaufen.

Wilh. Steinheimer I., Schierstein, Hafenstr. 3.

Piano's

eigener Arbeit mit Garantie.

Rob. 1 Studler-Piano 1,22cm h. 450.

2 Clavien 1,25 „ 500.

3 Clavien 1,28 „ 570.

4 „ 1,28 „ 600.

5 Moguntia A. 1,30 „ 650.

6 „ 1,30 „ 680.

7 Salon A. 1,32 „ 720.

8 „ 1,34 „ 750.

u. a. m. auf Raten ohne Anzahlung per Monat 15—20 Mk. Kasse 5%.

Wilh. Müller, Mainz.

Kgl. Span. Hof-Piano-Fabrik, Begr. 1843, Münsterstrasse 3.